

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pilsting (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Der Markt Pilsting erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), folgende Änderungssatzung:

§ 6 Gebührensätze

§ 6 Abs. 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

„Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird dies über einen monatlichen Pauschalbetrag abgerechnet. Die Pauschale ist abhängig von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen das Kind für das Mittagessen angemeldet ist. Die Pauschale wird abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 nur für 11 Monate berechnet. Wird ein Kind neu aufgenommen, wird die Pauschale, aufgrund der Eingewöhnungsphase, erst ab dem zweiten Monat des Besuchs der Einrichtung zur Zahlung fällig.“

Angemeldete Tage:	Monatliche Pauschale:
5 Tage	64,00 €
4 Tage	52,00 €
3 Tage	39,00 €
2 Tage	26,00 €
1 Tag	13,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pilsting tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Pilsting, 29.11.2023


Martin Hiergeist
Erster Bürgermeister